



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 571-01/85

Entwurf eines BG, mit dem das Schulunterrichtsgesetz (4. SchUG-Novelle) geändert wird; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

2/SN-128/ME

17. 3. 85
Dienstag 1. APR. 1985

Vorliegt 2. APR. 1985 Frinner

Dr. Bauder

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

In der Anlage beeckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMUKS mit Schreiben vom 8. Feber 1985, GZ 12.940/6-III/2/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle) geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 03 29

Der Präsident:

i.V. Marschall

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasile



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 571-01/85

Gleichschrift

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom
8. Feber 1985, Z1 12.940/6-III/2/85, und nimmt zu dem vor-
gelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Z 7:

Die vorgesehene Bestimmung sieht im Gegensatz zu § 12 Abs 6 SchUG nicht vor, wer die Förderungsbedürftigkeit des Schü-
lers festzustellen hat.

Zu Z 8:

Weder § 13 noch der nunmehrige § 13a sehen vor, wer für die Kosten solcher Veranstaltungen aufzukommen hat. Eine diesbe-
zügliche Regelung wäre im § 13 und im § 13a vorzusehen,
weil anderenfalls der im § 5 Abs 1 SchOG normierte Grund-
satz der Schulgeldfreiheit zum Tragen käme.

Zu Z 24:

Die Bestimmung des § 45 Abs 3 sollte mit "... Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen" enden. Die beiden daran anschließenden Nebensätze ("sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war") sollten in die Erläuterungen aufgenommen wer-
den.

- 2 -

Zu Z 34:

§ 57 ist der letzte Pragraph des 10. Abschnittes. Der neue § 57a regelt jedoch die Rechte des Schülers. Demgemäß müßte es statt "nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt" lauten: "Nach der Überschrift des 11. Abschnittes "Schule und Schüler" wird folgender § 57a eingefügt" (sowie dies auch bei Z 40 der Fall ist).

Dem Schüler ein Recht darauf einzuräumen, sich an der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, erscheint angesichts der finanziellen Auswirkungen und der dem Lehrer eingeräumten Methodenfreiheit problembehaftet. Die Beteiligung der Schüler an der Wahl der Unterrichtsmittel sollte daher als Ermessensbestimmung vorgesehen werden.

Zu Z 35:

Die Ausführungen zu Z 34 gelten auch bezüglich der Bestimmung des § 58 Abs 2 lit f. Es wird zu bedenken gegeben, daß eine Mitsprache von Organen der Schülervertretung die Gefahr in sich birgt, daß private Interessen von Firmen, welche Unterrichtsmittel herstellen oder vertreiben, den Entscheidungsprozeß, welches Unterrichtsmittel verwendet wird, maßgeblich beeinflussen könnten. Diese Bestimmung könnte dazu führen, daß künftig der Entscheidung der Schülervertretung für ein bestimmtes Unterrichtsmittel ausschlaggebende Bedeutung für dessen Anschaffung beigemessen wird. Mit einer entsprechenden Entscheidung der Schülervertretung könnte etwa begründet werden, daß nicht der Bestbieter den Zuschlag bei der Vergabe eines entsprechenden Auftrages erhält.

Allenfalls könnte auch in die Erläuterungen der Hinweis aufgenommen werden, daß das Recht der Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel nur jene Unterrichtsmittel umfaßt, die bereits an der betreffenden Schule vorhanden sind.

- 3 -

Zu Z 40:

1. Zu § 63a Abs 2 Z 1 lit b

Im Hinblick auf das zu Z 8 Ausgeführte sollte diese Bestimmung wie folgt ergänzt werden: "... und über die von den Schülern dafür zu tragenden Kosten".

2. Zu § 63 Abs 1 Z 2 lit c-g

In den Erläuterungen wäre jedenfalls festzuhalten, daß durch diese Bestimmungen die Verantwortung der zuständigen Organe des Schulerhalters nicht eingeschränkt wird.

Zu Z 41:

1. Zu § 64 Abs 2 Z 1 lit b

Das zu § 63a Abs 1 Z 1 lit b Gesagte gilt sinngemäß.

2. Zu § 64 Abs 1 Z 2 lit d-f

Auch diesbezüglich gelten sinngemäß die Ausführungen zu § 63 Abs 1 Z 2 lit c-g.

1985 03 29

Der Präsident:

i.V. Marschall

Für die Richtigkeit
der Auswertung:

Wöschle